

Unterlassene Hilfeleistung selbst dann verwirklichtbar, wenn der Tod des Opfers aus ex-post Perspektive unabwendbar gewesen ist.

BHG, Urteil v. 01.09.2020 – 1 StR 373/19, BeckRS 2020, 29957

I. Sachverhalt

Aus einem Streit zwischen dem 19-jährigen Mitangeklagten und seiner Mutter entwickelte sich eine tätliche Auseinandersetzung, infolgedessen ersterer seiner Mutter einen Teil der rechten Unterlippe abbiss, ihr mittels eines Würgevorganges mehrere Verletzungen und Brüche zuzog, ihr mindestens sechsmal mit einem Zimmerhammer auf den Kopf schlug und ihren Kopf anschließend in eine Plastiktüte packte, die er mit Klebeband verklebte. Daraufhin verständigte dieser den Angeklagten, seinen besten Freund, welcher, vor Ort angekommen, das Opfer im Wohnzimmer vorfand. Hierbei nahm der Angeklagte ein kurzes „blubberndes“ Geräusch wahr, dass er noch nie gehört hatte und „nicht zuordnen konnte“. Nach einer etwa einstündigen Bedenkzeit entschlossen sich beide, die inzwischen Verstorbene im Wald zu vergraben und sie als vermisst zu melden, wie im Zuge dessen auch geschehen.

Das LG Traunstein sprach den Angeklagten von den Vorwürfen der unterlassenen Hilfeleistung und der Strafvereitelung frei. Die hiergegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Für die Beurteilung, ob ein Unglücksfall oder eine Notlage gem. § 323c StGB vorliegt, ist eine objektivierte ex-ante Perspektive einzunehmen. Grundsätzlich hat der Hilfspflichtige selbst dann Hilfe zu leisten, wenn sie schließlich vergeblich bleibt und sich die absehbare Folge ex-post betrachtet als unabwendbar erweist. Erst mit dem Tod der verunglückten Person besteht keine Hilfspflicht mehr. Während das LG Traunstein ausschließlich auf die Unrettbarkeit der Verstorbenen abgestellt hat, stellte der BGH zum einen darauf ab, dass das Opfer z.Z. des Auffindens noch nicht verstorben gewesen ist. Zum anderen hatte der Angeklagte das blubbernde Geräusch vernommen, als wäre aus der verklebten Plastiktüte Luft entwichen. Der Schluss des LG, wonach der Angeklagte diesen Umstand nicht als Vitalzeichen des Opfers gedeutet hat, bedürfe genauerer Erläuterung. Hinzu kommt, dass der Mitangeklagte während der einstündigen Bedenkzeit mehrfach zum Tatopfer gegangen ist und irgendwann dem Angeklagten gegenüber äußerte, dass das Opfer nicht mehr röchele und man „jetzt langsam mal anfangen müsse“.

Strafvereitelung wiederum scheidet gem. § 258 V StGB aus, wenn der Täter verhindern möchte, dass er selbst bestraft wird, unabhängig davon, wie begründet dessen Sorge ist. Eine genaue nähere Erörterung des Vorstellungsbildes des Angeklagten erfolgte nicht.

III. Problemstandort

Das Vorliegen eines Unglücksfalles bzw. einer Notlage iSv § 323c StGB ist aus objektiver ex-ante Perspektive zu betrachten. Erst der Todeseintritt entbindet von der Hilfspflicht. Für § 258 V StGB muss hingegen genau auf die Tätervorstellung eingegangen werden.